

## Vertrag

**Eingegangen**  
19. MRZ. 2020  
Planungsbüro Hendel

zwischen

der

**Ortsgemeinde Wintersheim**

vertreten durch **das Planungsbüro Hendel + Partner / Städtebau- und Landschaftsarchitekten / Gustav-Freytag-Straße 15/65189 Wiesbaden**

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz -, vertreten durch den Leiter des Forstamtes Rheinhessen, Friedrichstr. 26, 55232 Alzey,

**Herrn Forstdirektor Wolfgang Vogt**

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Der Vertrag dient der Umsetzung von ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundstücken des Landes Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz. Grundlage dieser Vereinbarung sind die Hinweise zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald, Anlage zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz vom 06.03.2003, Az.: 1025-88690-1/10 524-4166, die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 25.05.2010/Az.: 21-2/78-20 72 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, Bezug: Schreiben des Forstamtes Rheinhessen vom 30.03.2010/Az.: 6433/Essenheim/Fi. (Basis: Antrag der Ortsgemeinde Essenheim vom 09.03.2010 auf Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Landeswaldgesetz von Rhl.-Pfalz), der im Mitteilungsblatt der VG Nieder-Olm vom 20.07.2010 unter den Nachrichten der Ortsgemeinde Essenheim veröffentlichte Hinweis auf den in der Gem. Essenheim ausgewiesenen Aufforstungsblock (Bezug: Schreiben des Forstamtes Rheinhessen vom

22.06.2010) . Die Maßnahmeninhalte wurden konkretisiert. Diese sind Grundlage der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen.

## § 1

### Vertragsgegenstand

- 1.) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Ausführung von landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Bebauungsplan "Auf dem großen Garten" der Gde. Wintersheim** auf dem landeseigenen Grundstück in der **Gemarkung Essenheim, Flur 13, Parzelle 68 (Gesamtgröße: 0.3611 ha) auf einer Teilfläche von 0.3240 ha**. Die infrage kommende **Fläche von 0.3240 ha** kann als Ausgleichsfläche im Ökopool der KV. Mainz-Bingen im Verhältnis 1:1 anerkannt werden.
- 2.) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Ausführungsplanungen, die Bestandteil des Vertrages sind.
- 3.) Landespflegerisches Ziel ist die Erstaufforstung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die vom Land Rhl.-Pfalz/Landesforsten Rhl.-Pfalz nach und nach aufgekauft und mit standortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet werden sollen. Die Flächen grenzen unmittelbar an den bestehenden Ober-Olmer Wald an, der auf diese Weise erweitert werden soll.
- 4.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Anerkennung im Ökopool erforderlichen Daten an die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu übermitteln und dem Auftraggeber eine Bestätigung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen über die erfolgte Anerkennung vorzulegen.

## § 2

### Vergütung

- 1.) Bereitstellung der Liegenschaften / Durchführung der Maßnahmen  
Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von **12,00 €/m<sup>2</sup> (netto)** für die Bereitstellung der Liegenschaft sowie die im **Frühjahr/Herbst 2017** bereits aufgeforstete Fläche. Alle künftigen Erträge der Liegenschaft stehen uneingeschränkt dem Auftragnehmer zu, mit der Maßgabe, dass forstliche Maßnahmen und Nutzungen dem Ziel gemäß § 1 Abs. 3 nicht entgegenstehen dürfen.

2.) Höhe der errechneten Vergütung für die Fläche von **0.3240 ha**

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer eine Vergütung für die bereits durchgeführte Maßnahme im Sinne der Ausführungsplanung gemäß § 1 eine Vergütung in Höhe von **38.880,00€** ( in Worten : achtunddreißigtausendachthundertundachtzig ) **[netto]**. Mit der genannten Vergütung gelten alle erforderlichen Aufwendungen des Auftragnehmers zur Umsetzung der Maßnahmen pauschal als für immer abgegolten.

### § 3

#### Besteuerung

Die in § 1 Abs. 2 und 3 vereinbarten Leistungen werden vom Auftragnehmer im Rahmen seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durchgeführt. Leistungen gemäß § 1 sind - da Landesforsten Rheinland-Pfalz mit Wirkung zum 01.01.2017 zur Regelbesteuerung optiert ist – mit derzeit 19,0 % Umsatzsteuer zu versteuern. Umsatzsteuer ist unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorlagen grundsätzlich zu erheben. Sollte sich die Rechtslage, die Auffassung der Finanzverwaltung oder die Besteuerung des Auftragnehmers hierzu ändern, wird entsprechend der Gesetzeslage, ggfls. rückwirkend , die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 4

#### Zahlungsmodalitäten

- 1.) Bei der Vergütung gemäß § 2 zuzüglich der gesetzlichen, zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Umsatzsteuer sind folgende Zahlungsziele vereinbart:

Der Betrag von **38.880,00 € [netto]** bzw. **46.267,20 € [brutto]** wird mit Beginn der Erschließung des Baugebietes „Auf dem großen Garten“ fällig.

- 2.) Zahlstelle ist die Landesbank Baden Württemberg/Rheinland-Pfalz Bank, Kto. Nr. 740 151 6244 (BLZ 600 501 01). /IBAN-Code: DE 83 6005 0101 7401 5162 44

**Bei der Zahlung ist Folgendes anzugeben: Bitte überweisen Sie den o. a. Betrag unter dem Stichwort „Erstaufforstung im Aufforstungsblock Essenheim, Vertrag mit der Ortsgemeinde Wintersheim Az.: 64302“.**

- 3.) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben werden.

## § 5

### **Gewährleistung und Haftung**

- 1.) Die Eigentümerverpflichtung bleibt von diesem Vertrag unangetastet
- 2.) Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 3.) Der Auftragnehmer kann im Falle seiner Inanspruchnahme verlangen, dass ihm die Beseitigung des Mangels übertragen wird.
- 4.) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn seine Leistungen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 5.) Der Auftragnehmer haftet weiterhin nicht, wenn trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken der Auftraggeber an der von ihm angeordneten Ausführung einer Maßnahme festhält.
- 6.) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist nicht erforderlich.

## § 6

### **Kündigung**

- 1.) Der Vertrag beginnt mit Beginn der Erschließung und endet Ende des zweiten, auf die Erschließung folgenden Kalenderjahres.
- 2.) Die Vertragspartner können den Vertrag nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb von 30 Tagen nicht leistet; in diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist für den Auftragnehmer 30 Tage.
- 3.) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist für die weitere Nutzung des/der Grundstücks/Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 zur Durchführung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen der Abschluss einer besonderen rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- 1.) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 2.) Soweit in diesem Vertrag keine Bestimmungen getroffen sind, kommen ergänzend zur Anwendung die Bestimmungen über den Werkvertrag, § 631 ff. BGB.
- 3.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine inhaltlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu formulieren. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- 4.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist – soweit gesetzlich zulässig – Alzey.

### Anlagen:

1. Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bei der KV.Mainz-Bingen vom 25.05.2010 / Az.: 21-2/78-20 72
2. Schreiben des Forstamtes Rheinhessen an die Ortsgemeinde Essenheim vom 22.06.2010 (Az.:6433/Essenheim/Fi.) über die Ausweisung eines Aufforstungsblocks mit Lageskizze
3. Kopie der Information im Mitteilungsblatt der VG.Nieder-Olm vom 22.07.2010

**Zur Anerkennung unterzeichnen:**

**Für den Auftragnehmer**

**Für den Auftraggeber**

Alzey, den 18.03.2020

Wiesbaden, den 10.03.2020



(Siegel)  
.....  
( Wolfgang Vogt )

(Siegel)  
.....  
( Unterschrift )





# KREISVERWALTUNG MAINZ-BINGEN

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein



Rheinhesen



Telefon: (0 61 32) 787-0  
Zentralfax: (0 61 32) 787-1122  
Internet: <http://www.mainz-bingen.de>  
eMail: [kreisverwaltung@mainz-bingen.de](mailto:kreisverwaltung@mainz-bingen.de)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Postfach 13 65, 55206 Ingelheim am Rhein

Forstamt Rheinhesen  
z.Hd. Herrn Fischer  
Friedrichstraße 26

55232 Alzey



Abteilung: Bauen und Umwelt  
Fachbereich: Bauen/Untere Landesplanungsbehörde  
Auskunft erteilt: Anette Huber  
Zimmer: 356  
Durchwahl: (0 61 32) 787-2121  
Fax: (0 61 32) 787-2199

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

6433/Essenheim/Fi

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

21-2/ 78-20 72

Ingelheim am Rhein,

25.05.2010

Vollzug des Landesplanungsgesetzes

**Bezug: Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG); Antrag der Ortsgemeinde Essenheim vom 09. März 2010 auf Ausweisung eines Aufforstungsblockes in der Gemarkung Essenheim, Flur 13 gem. EWG Verordnung Nr. 2082/92**

**hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Fischer,

von Seiten der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung eines Aufforstungsblockes in der Gemarkung Essenheim, Flur 13.

Der Aufforstungsblock liegt laut dem Regionalem Raumordnungsplan Rheinhesen-Nahe 2004 in einem Regionalem Grünzug und einem Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“. Eine Beeinträchtigung von deren Funktion ist nicht zu erwarten, da die Aufforstungsmaßnahme an den Ober- Olmer Wald anschließt, der ebenfalls in diesem Bereich des Regionalen Grünzuges und dem Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“ liegt. Die Erhöhung des Waldanteils im waldarmen Rheinhesen wird begrüßt.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die weiteren forstwirtschaftlichen Detailplanungen sich auch an den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Ober-Olmer Wald orientieren und in enger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorgenommen werden sollten. Sie bittet über die weitere Konkretisierung des Vorhabens informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anette Huber

Sprechzeiten vormittags: Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr  
Fachbereich Ausländerrecht: Mo, Di, Do, Fr von 9:00 bis 12:00 Uhr  
Fachbereich Bauen: Di, Fr von 9:00 bis 12:00 Uhr  
Sprechzeiten nachmittags: Donnerstag von 15:30 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein-Nahe 300 003 50 (BLZ 660 601 80)  
Sparkasse Mainz 100 011 154 (BLZ 660 601 20)  
Postbank Ludwigshafen 247 00-676 (BLZ 545 100 67)



Forstamt Rheinhessen/Friedrichstraße 26/55232 Alzey

**Ortsgemeinde Essenheim**  
**- durch Verband Gemeindeverwaltung**  
**Nieder-Olm –**  
Pariser Straße 110

**55268 Nieder-Olm**

**Forstamt Rheinhessen**  
Friedrichstraße 26  
55232 Alzey  
Telefon 06731-996740  
Telefax 06731-9967420  
Steuernummer:  
31/652/0038/2  
Ust.-Id.-Nr.: DE 216652286  
Forstamt.rheinhessen@wald-rip.de  
www.wald-rip.de

22.06.2010

**Mein Aktenzeichen** 6433/Essenheim/Fl. Bitte immer angeben!  
**Ihr Schreiben vom** 09.03.2010  
**"Aktenzeichen"**  
**Ansprechpartner/-In / E-Mail**  
**Wolfgang Fischer**  
wolfgang.fischer@wald-rip.de

**Telefon / Fax**  
**06731-9967412**  
**06731-9967420**

**Ausweisung eines Aufforstungsblockes nach der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30.06.1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft. Bezugsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 04.09.1992; Az.: - 746 – 50.37 b – 734 – 4223 in der Gemarkung Essenheim, Flur 13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Verfahren zur Ausweisung eines Aufforstungsblockes in der **Gemarkung Essenheim** abgeschlossen ist und die zu beteiligenden Behörden / Stellen ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben, kann die **Ortsgemeinde Essenheim** den mit Schreiben (Mail) vom 26.03.2010 beantragten, in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.03.2010 einstimmig beschlossenen, Aufforstungsblock **ausweisen**:

**Der Aufforstungsblock Essenheim in der Gemarkung Essenheim / Flur 13 umfasst nachfolgende Flurstücke:**

Flurstück:	Fläche:
53	0.2480 ha
54	0.1820 ha
55	1.8440 ha
56	0.1724 ha
57	0.0884 ha
58	0.4018 ha
59	0.2355 ha
60	0.6602 ha
61	0.2113 ha







62	0.1769 ha
63	0.3188 ha
64	0.2109 ha
65	0.4941 ha
66	0.3947 ha
67	0.4794 ha
68	0.3611 ha
69	0.3055 ha
70	0.1496 ha
71	0.2861 ha
72	0.1987 ha
73	0.3629 ha
74	0.3684 ha
75	0.1517 ha
76	0.1802 ha
77	0.2129 ha
78	0.1518 ha
79	0.0618 ha
80	0.2361 ha
81	0.5204 ha
82	0.1550 ha
83	0.1037 ha
84	0.2559 ha
86/1	0.5512 ha
87	0.3149 ha
88	0.3204 ha
89	0.4517 ha



90	0.1945 ha
91	0.1433 ha
92	0.2488 ha
93	0.1758 ha
94	0.3497 ha
95	0.3623 ha
96	0.1675 ha
97	0.1923 ha
98	0.2324 ha
99	0.1476 ha
100	0.7528 ha
163	0.8127 ha
164	0.2813 ha
165	0.2712 ha
166	0.1307 ha
167	0.9626 ha
169/1	0.8028 ha
171	0.1318 ha
172/1	0.6849 ha
174	0.1372 ha
175	1.1006 ha
176	0.5436 ha
177	0.5501 ha
178	0.3872 ha
180	0.1485 ha
182	0.3096 ha
183	0.8952 ha





184	0.4011 ha
185	0.1202 ha
186	0.6980 ha
187	0.1315 ha
188	0.6870 ha
189	0.1287 ha
190	0.4466 ha
191	0.7539 ha
192	0.2924 ha
193	0.2785 ha
194	0.1271 ha
195	0.2684 ha
196	0.1616 ha
197	0.1487 ha
198	0.7991 ha
199	0.1346 ha
200	0.1746 ha
201	1.2464 ha
202	0.2669 ha
203	0.1056 ha
204	0.0313 ha
205	0.3351 ha
206	0.1623 ha
207	0.1780 ha
<b>Summen:</b>	<b>87 Flurstücke</b>
	<b>31.0130 ha</b>



Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Abgrenzung und Ausweisung von Aufforstungsblöcken um **keinen** Verwaltungsakt handelt, d.h. die Rechtssituation der in den Block „einbezogenen“ Flurstücke ändert sich zunächst nicht.

Vielmehr ist auch für die Aufforstung im Aufforstungsblock eine förmliche Genehmigung erforderlich, die ohne erneutes Beteiligungsverfahren erteilt wird. Dabei ist zu beachten, dass durch die Aufforstungen arrundierte (Wald-) flächen entstehen – soweit möglich abschnittsweise beginnend im Anschluss an bestehenden Wald aufforsten – da gewährleistet sein muss, dass angrenzende Grundstückseigentümer, die ihre Parzellen auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen wollen, durch mögliche Beschattungen nicht beeinträchtigt werden. Das innerhalb des Aufforstungsblockes vorhandene Wegesystem ist solange zu erhalten, wie es für die Erschließung noch landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind die nach dem Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz geforderten Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken einzuhalten.

Der Aufforstungsblock liegt in einem Regionalem Grünzug und einem Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“. Die weiteren forstwirtschaftlichen Detailplanungen sollen sich an den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Ober-Olmer Wald orientieren; diese sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die weitere Konkretisierung des Vorhabens zu informieren.

Eine Besonderheit innerhalb des Aufforstungsblockes stellt das Flurstück Nr. 55 dar, welches sich an der nördlichen Grenze des Aufforstungsblockes befindet und zum Stichtag dieses Schreibens von den US-Streitkräften als militärisches Gelände genutzt wird. Da zu befürchten ist, dass der Boden dieses Flurstücks kontaminiert ist, sind vor einer Änderung der Bodennutzungsart die geforderten Bodenuntersuchungen zur Gefahrenerforschung durchzuführen.

Die geplanten Erstaufforstungen stehen im Zusammenhang mit der Erweiterung des im Osten unmittelbar angrenzenden Ober-Olmer Waldes. Derzeit werden die Flurstücke noch überwiegend landwirtschaftlich (Obstanbau) genutzt, sollen aber im Laufe der nächsten Jahre Zug um Zug aufgeforstet werden, wobei den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Ober-Olmer Wald Rechnung getragen wird.

Sie werden gebeten, die Bürger und Bürgerinnen durch eine Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Nieder-Olm über die Ausweisung und die Abgrenzungen des Aufforstungsblockes zu informieren.

Weiterhin werden Sie gebeten, die einvernehmliche Abgrenzung der zukünftigen Waldflächen gelegentlich bei der Änderung von Flächennutzungsplänen bzw. Bebauungsplänen nachrichtlich an diese aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

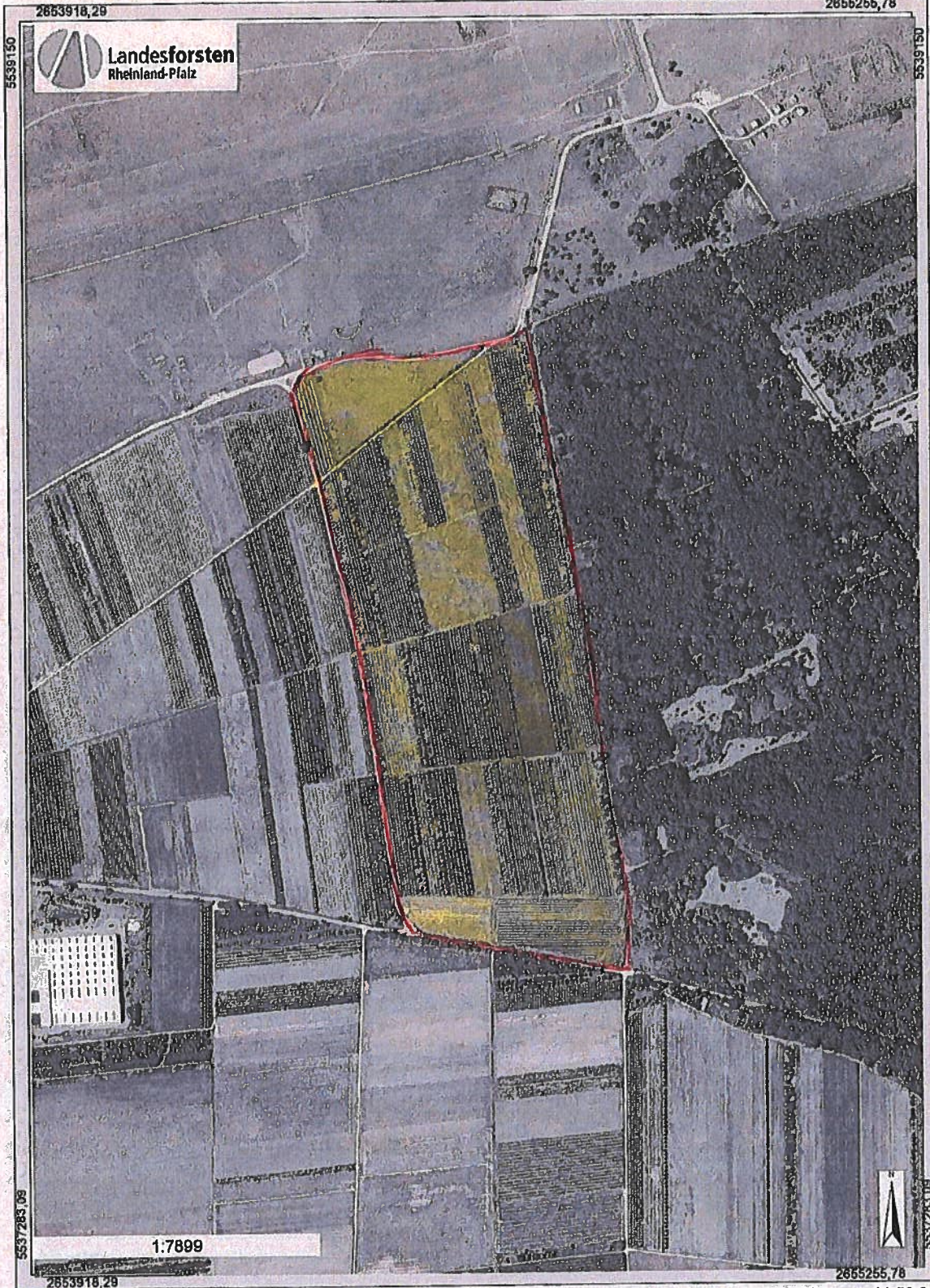
*Dr. Hanke*

( Dr. G. Hanke, FDir )

**Anlagen:** - 2 – ( 1 Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.000, 1 Auszug aus dem Nachbarrechtsgesetz von Rhl.-Pfalz, )



Forstamtsgrenzen



Aufforstungsblock in der Gem. Essenheim, Flur 13

23.06.2010 11:52:21

© Landesforsten Rheinland-Pfalz  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern. Für die Herstellung der Karte wurden u.a. Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz verwendet.



Straße 110  
Nieder-Olm

0 61 36 / 6 90  
0 61 36 / 6 92 10

[vg-nieder-olm@nieder-olm.de](mailto:vg-nieder-olm@nieder-olm.de)

**meister:** Ralph Spiegler  
**Verwaltung**  
**zeiten:**  
Do 08:30 – 12:30 Uhr  
14:00 – 19:00 Uhr  
07:00 – 12:30 Uhr  
**Bürgerbüro**  
**zeiten:**  
08:30 – 16:00 Uhr  
08:30 – 19:00 Uhr  
08:30 – 12:30 Uhr  
07:00 – 12:30 Uhr  
09:30 – 11:30 Uhr

#### Verbindungen:

**Postfiliale Malz**  
52 002 002 BLZ 550 501 20  
**Volksbank**  
80 480 11 BLZ 551 900 00  
**Postfiliale Rhein-Nahe**  
70 437 53 BLZ 560 501 80  
**Postfiliale Ludwigshafen**  
47 186 72 BLZ 545 100 67

#### Mikrozensus 2010

Erinnerungen und Interviewer befragen  
Haushalte

Die Menschen in Rheinland-Pfalz gehen einer Tätigkeit nach und welche Berufe üben sie? Wie ist die Wohnsituation von Haushalten und Väter in unserer Gesellschaft? Antworten von Politik, Wissenschaft und Medien, die von den Bürgerinnen und Bürgern, häufig in Form von Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent der Haushalte in Deutschland. In Rheinland-Pfalz befragt die Statistiken rund 18.000 Haushalte, also durchschnittlich 1.500 im Monat. Wann und wo die Erhebungen stattfinden, steht im Internet unter [www.statistik.rlp.de/hau/befrag/index.html](http://www.statistik.rlp.de/hau/befrag/index.html).

Im Jahr 2010 werden in Rheinland-Pfalz wieder rund 100.000 Haushalte mit Laptops ausgerüstete Interviewerinnen und Interviewer das ganze Jahr über unterwegs sein. Sie sind sorgfältig ausgewählt und intensiv auf Ihre Aufgaben vorbereitet und können sich durch einen Brief des Statistischen Landesamtes legitimieren. Interviewerinnen und Interviewer kündigen mindestens ein bis zwei Tage vorher schriftlich an. Die Haushalte werden mit dieser Ankündigung des Briefes mit Informationsmaterial über die Erhebung informiert. Das Interviewerteam besteht aus erfahrenen Erhebungsbeauftragten, die ebenso wie die Interviewerinnen und Mitarbeiter im Statistischen Landesamt.

Die Leiterin des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Jörg Berres, appelliert an alle Haushalte, die im Jahr 2010 erstmalig befragt werden, die Teilnahme an der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Die Teilnahme ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse kommen, die ein solides Fundament bilden für politische Entscheidungen darstellen.

#### Erhebungsmethode: Mikrozensus

Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet durchgeführt.

Mikrozensus ist eine so genannte Flächenprobe, das heißt, es werden nach einem statistischen Zufallsverfahren Straßenzüge, Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen Gebäuden wohnen, werden befragt. Die ausgewählten Haushalte sind zur Auskunft verpflichtet. Für einen Teil der Fragen, beispielsweise zur Gesundheit oder zu den Rauchgewohnheiten, ist die Beantwortung freigestellt. Auskunftspflicht erstreckt sich über vier Jahre. In jedem Jahr wird zur Entlastung der Befragten ein Viertel der Haushalte durch andere ersetzt.

Die Informationen darüber, in welchen Monaten die Interviewer in den einzelnen Gemeinden unterwegs sind, gibt es im Internet ([www.statistik.rlp.de/hau/befrag/index.html](http://www.statistik.rlp.de/hau/befrag/index.html))

#### Auswertungen im Internet

Der Mikrozensus liefert unter anderem Informationen über die Formen des Zusammenlebens in Rheinland-Pfalz (siehe Grafik). Detaillierte Auswertungen der Mikrozensus-Erhebungen sind in Statistischen Berichten zusammengefasst, die im Internet zum kostenlosen Herunterladen angeboten werden ([www.statistik.rlp.de/hau/veroeff/index.html](http://www.statistik.rlp.de/hau/veroeff/index.html)).

Weitere Fragen können Sie per Mail richten an: [mikrozensus@statistik.rlp.de](mailto:mikrozensus@statistik.rlp.de)

Autorin: Christine Schomaker (Referat Mikrozensus, Preise, Verdienste, Haushaltserhebungen)  
Die nächsten Mikrozensus-Termine der Verbandsgemeinde Nieder-Olm:

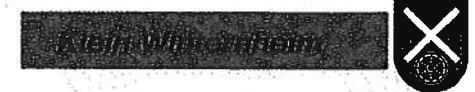
55270 Klein-Winternheim: September  
55268 Nieder-Olm: August, September  
55270 Ober-Olm: November

Schulstraße 3  
55270 Jugenheim

Telefon: 0 61 30 / 14 88  
Fax: 0 61 30 / 78 53

[rathaus@jugenheim-rheinlhessen.de](mailto:rathaus@jugenheim-rheinlhessen.de)  
[www.jugenheim-rheinlhessen.de](http://www.jugenheim-rheinlhessen.de)

**Ortsbürgermeister:** Herbert Petri  
**Bürozeiten:**  
Mo u. Do 18:00 – 19:30 Uhr  
Di u. Fr 10:00 – 11:30 Uhr  
**Sprechzeiten:** Ortsbürgermeister  
Mo u. Do 18:00 – 19:30 Uhr  
**Seniorenvertretung:**  
Dieter Schilling 0 61 30 / 83 21  
Hermann Axt 0 61 30 / 14 13  
**Jugendvertretung:**  
Matthias Schlink 0 61 30 / 84 57 60



Hauptstraße 6

55270 Klein-Winternheim

Telefon: 0 61 36 / 99 42 -0  
Fax: 0 61 36 / 99 42 24

[rathaus@klein-winternheim.de](mailto:rathaus@klein-winternheim.de)  
[www.klein-winternheim.de](http://www.klein-winternheim.de)

**Ortsbürgermeisterin:** Ute Granold (MdB)

Ahornstraße 7  
55270 Klein-Winternheim

**1. Beigeordneter:** Christian Pierzina  
Backhausstraße 5

55270 Klein-Winternheim  
Telefon: 0 61 36 / 7 66 57 39

**Beigeordnete:** Gabriele Lopez  
Hauptstraße 20

55270 Klein-Winternheim  
Telefon: 0 61 36 / 8 79 78

**Beigeordnete:** Daniela Brech  
Am alten Bahnhof 7

55270 Klein-Winternheim  
**Bürozeiten:** Karin Holzhauser

Alexandra Silz  
Mo 09:30 – 11:30 Uhr

Di 17:00 – 19:00 Uhr

Fr 16:00 – 17:30 Uhr

**Sprechzeiten:** Ortsbürgermeisterin  
Di 17:30 – 19:00 Uhr

Fr 16:00 – 17:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Seniorenvertretung:** Rosemarie Becker 0 61 36 / 8 78 57

**Jugendvertretung:** Michel Kleiner 0 61 36 / 8 92 33  
Nikolai Urban 0 61 36 / 99 56 79



Pariser Straße 110

55268 Nieder-Olm

Telefon: 0 61 36 / 6 92 18 und 6 92  
Fax: 0 61 36 / 6 92 17

[stadt@nieder-olm.de](mailto:stadt@nieder-olm.de)  
[www.nieder-olm.de](http://www.nieder-olm.de)

**Stadtbürgermeister:** Dieter Kuhl  
**Bürozeiten:** Eike Ettlisch, Tatjana Preuf

Mo, Do und Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Di 09:00 – 12:00 Uhr und  
14:00 – 18:00 Uhr

**Stadtbürgermeister**  
16:00 – 18:00 Uhr

**1. Beigeordneter**  
Hans-Dieter Heinemann

(Bauen und Verkehr)  
17:00 – 18:00 Uhr

Bitte Hintereingang des Rathauses benutzen)